

**ZWECKVERBAND  
GEWERBEPARK AM NÜRBURGRING**

---

**5. ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN  
„GEWERBEPARK  
AM NÜRBURGRING“**

**TEXTFESTSETZUNGEN -**

**Fassung für die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 (1)  
BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstiger  
Träger öffentlicher Belange nach § 4 (1) BauGB**

**Auftragnehmer:**



WeSt-Stadtplaner GmbH

Tannenweg 10  
56751 Polch

Telefon: 02654/964573

Fax: 02654/964574

Mail: [west-stadtplaner@t-online.de](mailto:west-stadtplaner@t-online.de)

**Bearbeitung:**

Dipl.-Ing. Dirk Strang

**Verfahren:**

Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit  
nach § 3 (1) BauGB sowie der Behörden und  
sonstiger Träger öffentlicher Belange  
nach § 4 (1) BauGB

**Projekt:**

Zweckverband „Gewerbepark am Nürburgring“  
5. Änderung des Bebauungsplans  
„Gewerbepark am Nürburgring“  
Textfestsetzungen

**Stand:**

17.04.2025

---

## INHALTSVERZEICHNIS

---

A	PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN .....	4
1	ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 2 BIS 11 BAUNVO) .....	4
2	MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO) .....	5
3	BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22, § 23 (5) BAUNVO).....	6
4	FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN ZUFahrTEN (§ 9 (1) NR. 4 BAUGB I.V.M. §§ 12 (6), 14 UND 23 (5) BAUNVO) .....	6
5	ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 4 BAUGB I.V.M. § 9 (2) NR. BAUGB .....	7
6	FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT NACH § 9 (1) NR. 20 BAUGB UND § 9 (1) NR. 25A UND B BAUGB) .....	7
B	BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO).....	10
1	WERBEANLAGEN (§ 88 (1) NR. 2 LBAUO).....	10
C	HINWEISE.....	10

---

## A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

---

### 1 ART DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 2 BIS 11 BAUNVO)

#### 1.1 Art der baulichen Nutzung

Als Art der baulichen Nutzung ist im Bebauungsplan ein **Gewerbegebiet (GE)** gemäß § 8 BauNVO festgesetzt.

#### (1) Zulässigkeitskatalog

##### 1. Allgemein zulässig sind:

1.1 Gewerbebetriebe aller Art einschließlich Anlagen zur Erzeugung von Strom oder Wärme aus solarer Strahlungsenergie (siehe jedoch Regelung Textfestsetzung ( Ziffer 3.1 e)), Lagerhäuser und öffentliche Betriebe,

1.2 Einzelhandelsbetriebe sind nur wie folgt zulässig:

I. Verkaufsstellen von Handwerksbetrieben, produzierenden und weiterverarbeitenden Gewerbebetrieben („Handwerkerprivileg“), wenn

- der räumlich-funktionale Zusammenhang gegeben ist,
- ausschließlich dort hergestellte oder weiter zu verarbeitende oder weiter verarbeitete Produkte angeboten werden,
- eine deutliche flächen- und umsatzmäßige Unterordnung sowie eine sortimentsbezogene Zuordnung zum Hauptbetrieb gegeben ist und
- die Verkaufsflächenobergrenze von maximal 100 m<sup>2</sup> nicht überschritten wird.

II. Einzelhandelseinrichtungen - des Zweirad- und Fahrzeugbaus, -reparatur und -Vertriebsgewerbes einschließlich Zweirad- und Fahrzeugteile, -zubehör und Reifen.

Der Anteil des Randsortiments (Zubehör) darf max. 10% der Verkaufsfläche umfassen, höchstens jedoch 700 qm Verkaufsfläche - sowie Handwerksbetriebe mit produktspezifischem Einzelhandel und Kraft-, Schmier- und Brennstoffe.

1.3 Geschäfts-, Büro- und Verwaltungsgebäude.

##### 2. Ausnahmsweise können zugelassen werden:

2.1 Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie Betriebsinhaber und Betriebsleiter, die dem Gewerbebetrieb zugeordnet und ihm gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind

##### 3. Unzulässig sind:

3.1 Gewerbebetriebe aller Art wie folgt:

- a. selbständige Lagerplätze,
- b. Gewerbebetriebe, in denen der gewerbsmäßigen Prostitution nachgegangen wird (Bordellbetriebe und vergleichbare Nutzungen wie z.B. Anbahnungsgaststätten, Privatclubs, Kontaktsaunen),

- c. Einzelhandelsbetriebe, die nicht unter die Regelung in Ziffer 1.2 fallen,,
  - d. Selbständige Anlagen der Außenwerbung (= selbständige Werbeanlagen), die dem § 29 BauGB zuzuordnen sind und die Fremdwerbung zum Gegenstand haben,
  - e. Photovoltaik-Freiflächenanlage (= Photovoltaikanlage, die nicht auf einem Gebäude oder an einer Fassade, sondern ebenerdig auf einer freien Fläche aufgestellt ist) sind unzulässig,
  - f. selbständige Windenergieanlagen.
- 3.2 Tankstellen,
  - 3.3 Anlagen für sportliche Zwecke,
  - 3.4 Anlagen für kirchliche, kulturelle, soziale und gesundheitliche Zwecke,
  - 3.5 Vergnügungsstätten.

## 2 MASS DER BAULICHEN NUTZUNG (§ 9 (1) NR. 1 BAUGB I.V.M. §§ 16 BIS 21 BAUNVO)

### 2.1 Grundflächenzahl

Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) ist mit  $GRZ = 0,8$  festgesetzt.

### 2.2 Baumassenzahl

Die höchstzulässige Baumassenzahl (BMZ) ist wie festgesetzt:

- BMZ 

8,0
-----

### 2.3 Höhe baulicher Anlagen

#### (1) Begriffsdefinitionen

Die **Gebäudehöhe (GH)** ist definiert als das Abstandsmaß von der Oberkante der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (= Planstraße A) und dem höchsten Punkt des Gebäudes, der wie folgt zu ermitteln ist:

- Schnittkante zwischen den Außenflächen des aufgehenden Mauerwerks und der Dachhaut oder
- bis zum oberen Abschluss der straßenseitigen Wand (Attika) oder
- Oberkante des Daches.

Bei „**sonstigen baulichen Anlagen**“ (wie z.B. Werbeanlagen [freistehende und in Verbindung mit baulichen Anlagen], Stahlträger und andere „schlanke“ Bauteile (z.B. Pylon, untergeordnete Gebäudeteile wie z.B. Schornsteine, Lüftungsrohre, Fahrstuhlschächte) wird die Höhe baulicher Anlagen ermittelt zwischen der Oberkante der an das jeweilige Baugrundstück angrenzenden anbaufähigen öffentlichen Straßenverkehrsfläche (= Planstraße A) und der obersten Kante der jeweiligen baulichen Anlage.

Ausgangspunkt für die Bestimmung der Gebäude- und Traufhöhe ist die an der straßenseitigen Gebäudemitte geltende Höhe der angrenzenden Straßengradiente.

(2) Höhe baulicher Anlagen

Die Gebäudehöhe baulicher Anlagen ist mit GH = 13 m festgesetzt.

Die Höhe der sonstigen baulichen Anlagen ist mit GH = 16 m bei einer maximalen Grundfläche von höchstens 110 m<sup>2</sup> festgesetzt.

**3 BAUWEISE, ÜBERBAUBARE UND NICHT ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 2 BAUGB I.V.M. § 22, § 23 (5) BAUNVO)**

**3.1 Bauweise**

Es ist eine abweichende Bauweise festgesetzt.

Gebäude dürfen eine Länge von 50 m überschreiten und müssen den landesrechtlichen Abstand einhalten.

**3.2 Einfriedungen**

Einfriedungen sind außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen nur bis zu einer Höhe von maximal 2 m und nur in offener Form (z.B. Stabgitter-, Maschendraht-, Latenzaun u.ä.) oder in Form von Hecken zulässig.

Unterer Maßbezugspunkt für die Bestimmung der Höhe von Einfriedungen ist die angrenzende Geländeoberfläche des jeweiligen Betriebsgrundstücks.

Hinweis:

Die Geländeoberfläche ist auf der Grundlage des § 2 (6) LBauO im Baugenehmigungsverfahren abschließend festzulegen.

**3.3 Bauverbotszone zur Kreisstraße K 93**

Die in der Planurkunde redaktionell dargestellte Bauverbotszone gemäß § 22 Landesstraßengesetz zur K 93 ist von Hochbauten und sonstigen baulichen Anlagen (Nebenanlagen, Werbeanlagen u.ä.) freizuhalten.

Hiervon ausgenommen sind lediglich Einfriedungen gemäß der in Absatz 3.2 angeführten Definition sowie niveaugleich ausgebildete bauliche Anlagen wie Stellplätze und Lagerflächen.

**4 FLÄCHEN FÜR NEBENANLAGEN, STELLPLÄTZE UND GARAGEN MIT IHREN ZUFAHRTEN (§ 9 (1) NR. 4 BAUGB I.V.M. §§ 12 (6), 14 UND 23 (5) BAUNVO)**

**4.1 Nebenanlagen und Stellplätze**

Nebenanlagen i.S. des § 14 BauNVO und Stellplätze sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. Zu der an das jeweilige Betriebsgrundstück angrenzenden Straßenbegrenzung der Planstraße A ist ein Abstand von 3 m einzuhalten.

**4.2 Garagen**

Garagen sind nur innerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig.

## **5 ANSCHLUSS ANDERER FLÄCHEN AN VERKEHRSFLÄCHEN (§ 9 (1) NR. 4 BAUGB I.V.M. § 9 (2) NR. BAUGB**

### Anschlussverbot

Von den jeweiligen Betriebsgrundstücken sind zu der unmittelbar angrenzenden klassifizierten Verkehrsfläche der K 93 keine Ein- und Ausfahrten zulässig.

## **6 FLÄCHEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG VON BODEN, NATUR UND LANDSCHAFT NACH § 9 (1) NR. 20 BAUGB UND § 9 (1) NR. 25A UND B BAUGB)**

### **6.1 Versickerungsanlagen auf den privaten Baugrundstücken (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)**

Aufgrund der Beeinträchtigungen von Boden- und Wasserhaushaltsfunktionen durch die potentielle Flächenversiegelung ist das auftretende unbelastete Oberflächenwasser dem Bodenraum selbst und dem natürlichen Wasserkreislauf vor Ort entsprechend den geltenden Richtlinien wieder zuzuführen.

Insbesondere auch im Hinblick auf die zunehmenden Starkregenereignisse sind auf den jeweiligen privaten Baugrundstücken pro 100 qm versiegelter Fläche Rückhaltevolumen durch geeignete bauliche Anlagen (Zisterne etc.) oder durch Geländemodulation (Mulden, Gräben, Teiche, Senken) entsprechend den geltenden Richtlinien (DWA etc.) und nach dem neusten Stand der Technik anzulegen und bei Grundstücken mit über 800 m<sup>2</sup> abflusswirksamer Fläche ein entsprechender Überflutungsnachweis nach geltender DIN (1986-100) durchzuführen.

Die Rückhalteanlagen können durch Überlauf- oder Drosseleinrichtungen an die öffentlichen Oberflächenwasserbeseitigungsanlagen, sofern vorhanden oder mittels zu beantragender Einleiterlaubnis an die in der Nähe zum Plangebiet verlaufenden Vorflut angeschlossen werden.

### **6.2 Mindestdurchgrünung der Betriebsgrundstücke (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)**

Mindestens 20% der jeweiligen Grundfläche der Betriebsgrundstücke sind als Grünflächen oder als unversiegelte Vegetationsfläche anzulegen. Dazu sind Raseneinsaaten, Wildblumenwiesen, Gehölzpflanzungen, Bodendecker, Stauden bzw. eine Kombination der angeführten Pflanzungen zulässig.

Reine Schotter-, Kies-, Stein- und sonstige vergleichbare Materialschütterungen sind ebenso unzulässig wie wasserdichte oder nicht durchwurzelbare Materialien (Folie, Vlies).

Bei Verwendung von mineralischem Mulch müssen je m<sup>2</sup> mind. 7 Pflanzen gepflanzt werden.

Die Pflanzung muss bei mineralischer Mulchung zudem Gräser und Stauden enthalten, die nicht einziehen und ganzjährig oberirdisch wachsen.

Abgängige Pflanzen sind zu ersetzen. Die Vegetationsflächen sind dauerhaft zu unterhalten und fachgerecht zu pflegen.

Die Pflanzung hat spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen zu erfolgen.

### 6.3 Randgrün (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Innerhalb der festgesetzten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen ist eine Pflanzung mit standortheimischen Gehölzen gemäß Pflanzliste in Ziffer 8.5 vorzunehmen. Die Anpflanzung darf auf den in Ziffer 8.2 genannten Flächenanteil der Mindestdurchgrünung angerechnet werden.

Der Gehölzstreifen ist heckenartig zu entwickeln und durch Pflanzung standortheimischer Sträucher (80%) und Bäume (20%), nach Wuchsgrößen gestaffelt und im Raster 1,25 m x 1,25 m bei Sträuchern und 2 m x 2 m bei Heistern herzustellen.

Bauliche Anlagen und Einrichtungen sind unzulässig. Ausgenommen hiervon sind lediglich Einfriedungen in Form von offenen Zaunanlagen.

Die Pflanzung hat spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen zu erfolgen.

#### Hinweise:

Für die Baum- und Strauchpflanzungen sollen vorzugsweise Arten der angeführten Pflanzenliste verwendet werden.

Alle Gehölzpflanzungen sind durch auf-den-Stocksetzen im Abstand von 10 - 15 Jahren zu pflegen.

Eine Düngung der Flächen ist nicht zulässig.

### 6.4 Überstellung der Stellplatzflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Auf Stellplatzflächen ist je 5 Stellplätze ein Laubbaum gemäß Pflanzliste in Ziffer 6.5 zu pflanzen. Die Bäume sind durch einen Anfahrtsschutz und Baumschutzsysteme zu sichern und auf Dauer fachgerecht zu pflegen und zu erhalten. Abgänge sind gleichartig zu ersetzen.

Die Pflanzung hat spätestens in der 1. Pflanzperiode nach Fertigstellung der Hochbaumaßnahmen zu erfolgen.

#### Hinweis:

Der Nachweis zum Baumschutzsystem hat im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu erfolgen.

### 6.5 Pflanzlisten (zu den Festsetzungen in Absatz 7.1 bis 7.2)

Für alle Baum- und Strauchpflanzungen sollen ausschließlich standortheimische Gehölzarten der nachfolgenden Liste verwendet werden (die Pflanzenliste ist nicht abschließend).

#### Bäume I. Größenordnung

Bergahorn	<i>Acer pseudoplatanus</i>
Gemeine Esche	<i>Fraxinus excelsior</i>
Rotbuche	<i>Fagus sylvatica</i>
Stieleiche	<i>Quercus robur</i>
Traubeneiche	<i>Quercus petraea</i>
Winterlinde	<i>Tilia cordata</i>

#### Bäume II. Größenordnung:

Feldahorn	<i>Acer campestre</i>
Hainbuche	<i>Carpinus betulus</i>
Vogelkirsche	<i>Prunus avium</i>



Eberesche *Sorbus aucuparia*

Wildobst (Bäume II. Größenordnung):

Speierling *Sorbus domestica*  
Eberesche *Sorbus aucuparia*  
Vogelkirsche *Prunus avium*  
Wildapfel *Malus sylvestris*  
Wildbirne *Pyrus pyraeaster*

Sträucher:

Kornelkirsche *Cornus mas*  
Roter Hartriegel *Cornus sanguinea*  
Hasel *Corylus avellana*  
Zweigriffeliger Weißdorn *Crataegus laevigata*  
Eingriffeliger Weißdorn *Crataegus monogyna*  
Pfaffenhütchen *Euonymus europaea*  
Liguster *Ligustrum vulgare*  
Gemeine Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*  
Schlehe *Prunus spinosa*  
Feldrose *Rosa arvensis*  
Hundsrose *Rosa canina*  
Salweide *Salix caprea*  
Traubenholunder *Sambucus racemosa*  
Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*  
Gemeiner Schneeball *Viburnum opulus*  
Wolliger Schneeball *Viburnum lantana*

Bienen- und Insektenfreundliche Pflanzen

Bäume

Elsbeere *Sorbus torminalis*  
Traube-Eiche *Quercus petraea*  
Süß-Kirsche *Prunus avium*  
Zier- und Speiseäpfel *Malus* in Arten und Sorten  
Zier- und Fruchtkirschen *Prunus* in Arten und Sorten  
Echte Walnuss *Juglans regia*  
Roskastanie *Aesculus hippocastanum*  
Sommerlinde *Tilia platyphyllos*

Sträucher

Felsenbirne *Amelanchier* in Arten und Sorten  
Sommerflieder *Buddleja* in Arten und Sorten  
Kornelkirsche *Cornus mas*  
Rote Heckenkirsche *Lonicera xylosteum*  
Echte Mispel *Mespilus germanica*  
Schwarzer Holunder *Sambucus nigra*  
Spierstrauch *Spiaea* in Sorten  
Gemeine Hasel *Corylus avellana*

Als Mindestpflanzgrößen gelten:

- Bäume I. Größenordnung  
Hochstämme: 3xv, m.B., StU 16-18 cm  
Heister: 2xv., o.B., H. 150-200 cm
- Bäume II. Größenordnung und Wildobst  
Hochstämme: 3xv, m.B., StU 16-18 cm

- Sträucher: Sträucher: v., o.B., 3 o. 4 Tr., H. 60-100 cm

Hinweis:

Alle Gehölze sind fachgerecht zu pflanzen. Dies schließt Bodenverbesserungsmaßnahmen und andere Maßnahmen gemäß DIN 18916 mit ein. Die gepflanzten Gehölze sind artgerecht zu unterhalten und ausgefallene Bäume sind zu ersetzen.

---

## **B BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 (4) BAUGB I.V.M. § 88 LBAUO)**

---

### **1 WERBEANLAGEN (§ 88 (1) NR. 2 LBAUO)**

Für Werbeanlagen gelten folgende Zulässigkeitsvoraussetzungen:

- a) Leuchtfarben, Reflexoberflächen, blendende, blinkende oder bewegliche Lichtwerbung, Laufschriften, Intervallschaltung bei Leuchtreklamen, Wechselwerbungen sowie Laserlichtwerbung sind nicht zulässig.
- b) Sie dürfen nicht an Bäumen, Lampen, Schornsteinen oder ähnlichen Einrichtungen angebracht werden.
- c) Werbeanlagen an und auf baulichen Anlagen dürfen die Höhe der baulichen Anlage gemäß Textfestsetzung A 2.3 (2) nicht überschreiten.
- d) Werbeanlagen sind im Verhältnis 0,05:1 der jeweiligen Wandfläche des Gebäudes zulässig. Die Verhältniszahl gibt an, wie viel m<sup>2</sup> Werbeanlagenfläche je m<sup>2</sup> Wandfläche eines Gebäudes maximal zulässig sind.
- e) Freistehende Werbeanlagen in Form eines Pylons dürfen eine Höhe gemäß der Festsetzung in Ziffer A 2.3 und eine Gesamtfläche von 18 m<sup>2</sup> je Einzelanlage aufweisen.
- f) Werbeanlagen sind lediglich an der Stätte der Leistung (siehe hierzu Textfestsetzung A1 (2) b2).

---

## **C HINWEISE**

---

1. Bei der Gestaltung der Wege und Plätze sind die Empfehlungen für die Anlage von Stadtstraßen (RAST) anzuwenden.
2. Gemäß § 202 BauGB ist Mutterboden in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung und Vergeudung zu schützen. Nähere Ausführungen zum Vorgehen enthält die DIN 18915 bzgl. des Bodenabtrags und der Oberbodenablagerung (Quelle: [www.beuth.de](http://www.beuth.de)).
3. Es wird empfohlen, eine objektbezogene Baugrunduntersuchung entsprechend den Anforderungen der DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054 durchführen zu lassen (Bezugsquelle der DIN-Vorschrift: [www.beuth-verlag.de](http://www.beuth-verlag.de)). Hinsichtlich des Bodenschutzes ist das ALEX-Informationsblatt 28 „Bodenschutz in der Umweltprüfung – Leitfaden für die kommunale Praxis“ zu beachten.
4. Bei Eingriffen in den Boden sowie dem Umgang mit Boden sind die einschlägigen Vorschriften wie die Bundesbodenschutzverordnung und die DIN 17731 zu beachten. Bei der

Entsorgung der Böden wird - aus Sicht des Abfallrechts – zudem auf die LAGA M 20, TR Boden, verwiesen.

5. Im Rahmen der Durchführung von Baumaßnahmen können archäologische Funde zu Tage treten. Diese unterliegen der Meldepflicht der §§ 16 bis 21 Denkmalschutzgesetz und sind bei der Generaldirektion Kulturelles Erbe, Direktion Archäologie, Außenstelle Koblenz, Niederberger Höhe 1 (Telefon 0261/ 6675-300, Mail: landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de) zu melden. Der Beginn der Erdarbeiten ist der Fachbehörde rechtzeitig (mindestens 2 Wochen vorher) anzuzeigen.

6. Beleuchtungs- und Werbeanlagen dürfen in schutzwürdigen Räumen nicht zur Aufhellung oder Blendung führen.

Zur Beurteilung und Messung sind die Hinweise der LAI- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz zu beachten (Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen vom 13. September 2012, Publikationen LAI- Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz).

7. Die in den Textfestsetzungen angeführten DIN-Vorschriften und Regelwerke werden zu Jedermanns Einsicht bei der Verbandsgemeindeverwaltung Adenau, Kirchstraße 15-19, 53518 Adenau bereitgehalten.

Ausgefertigt,

Adenau, den

---

(Guido Nisius, Vorstandsvorsteher)